

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1883)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische

Kirchen-Beitung.

Einkaufsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monat-
licher Beilage des „Schweiz-
Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder
franco.

Msr. Caspar Mermillod,

Bischof von Lausanne und Genf,

am 26. April 1883

nach zehnjährigem Exil in die Schweiz zurückgekehrt,

ist letzten Sonntag, den 29. April, feierlich in den altherwürdigen St. Nicolausdom zu Freiburg eingezogen, begrüßt von den Segenswünschen nicht nur des Freiburgervolkes, sondern der ganzen katholischen Schweiz.

„... Der Nachfolger Petri — so schreibt der hochw. Bischof in seinem ersten Hirtenbrief *) — der Nachfolger Petri hat gesprochen. Nach ernster, allseitiger Prüfung der Sachlage, sowie der Stimmung der schweiz. Bevölkerung, hat der hl. Vater, Leo XIII., beschlossen, die Anbahnung des kirchlichen Friedens, welchen er in dem entzweiten Europa wieder herzustellen hofft, auch für unser Land zu versuchen. Seitdem er den päpstlichen Thron bestiegen ... erscheint all seine Hirtenforge im Worte des hl. Paulus ausgesprochen: „Der Herr hat gelegt auf unsre Lippen das Wort der Versöhnung.“

„... Das erlauchte Oberhaupt der Kirche hat nicht gezögert, den Akt seines glorreichen Vorgängers heiligen Andenkens wieder aufzuheben**), nach dem Beispiele der Päpste, welche den Staatsbehörden die Langmuth des apostolischen Stuhles kundzugeben bemüht waren; Uns aber hat Leo XIII. zur Theilnahme an seinem Versöhnungswerke berufen.“

„... Jesum Christum predigen, dem Heile der Seelen dienen, dem christlichen Volke uns weihen, und zwar ohne Ruh und Rast, und ohne Rücksicht auf unsre Gebrechlichkeit, uns schenken und hingeben ohne Vorbehalt, libentissime impendar et superimpendar (2. Cor. 12, 15): das ist unser innigster Wunsch, unser ausschließliches Verlangen!“

Das schöne Pastoral Schreiben, das (wohl nicht mit Unrecht) Msr. Mermillods Programm genannt worden, ist ein großartiges, glanzvolles Dementi der schändlichen Anklagen und Vorwürfe, mit denen radikale Publicisten das Schweizer Volk gegen den neuen Oberhirten der Diocese Lausanne und Genf aufheizen wollten. „Ein Apostolat des Friedens“: das ist der Grundgedanke, der sich durch das ganze Pastoral Schreiben hindurchzieht. Möge es dem hochw. Bischofe gegönnt sein, diesen Frieden nicht nur in seinem Sprengel, sondern in der ganzen Schweiz hergestellt zu sehen!

*) Rom, den 21. April 1883, am Feste des hl. Kirchenlehrers Anselmus.“

**) Die Gründung des Apostol. Vicariates von Genf.

**Kundgebung, betr. die Mischehen,
von Seite der obersten protestantischen
Kirchenbehörde in Preußen.**

Am 11. April hat der Evangelische Oberkirchenrath in Berlin, in Bezug auf die gemischten Ehen, eine Ansprache an die Consistorien erlassen, die, wenn auch der Form nach eine Verurtheilung der katholischen Praxis, t h a t s ä c h l i c h eine Anerkennung derselben involvirt, und die diesbezüglichen Auffassungen und Velleitaten in protestantischen Kreisen — vielleicht zur Ueberraschung vieler — beleuchtet. Es ist zwar ein sehr langes Aktenstück, aber wir werden doch nicht umhin können, ihm den nöthigen Raum zu opfern, da für die katholische Geistlichkeit (und wohl auch für katholische Politiker) der Wortlaut von Interesse und praktischer Bedeutung sein wird. Die Ansprache lautet:

Die Aufrechterhaltung christlicher Ordnung und Sitte in den Gemeinden, welche zu den wichtigsten Aufgaben der Geistlichen und Aeltesten gehört, erfordert vor Allem den Schutz und die Pflege eines auf Gottes Wort und evangelischen Glauben gegründeten Familienlebens. Wie die Reformation durch Geltendmachung der gottgefälligen Würde des Ehestandes, durch Fürsorge für die christliche Erziehung der Jugend und durch Anregung häuslichen Gottesdienstes die Erneuerung gottseligen Wandels wirksam und nachhaltig förderte, so hat sich auch in unserer Zeit die Aufmerksamkeit Aller, welche im Dienste des Herrn an der Wiederbelebung christlicher Gesinnung und Zucht in unserem evangelischen Volke arbeiten, ganz besonders auf die Ueberwindung der das Heiligthum der Familie

bedrohenden Gefahren gerichtet. Deshalb hat die landeskirchliche Gesetzgebung in den beiden Gesetzen vom 27. und 30. Juli 1880 darauf Bedacht genommen, der hierauf zielenden Thätigkeit der Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe neue Wege zu bahnen. Die Benutzung der hierdurch dargebotenen Mittel ist, wie wir aus Berichten der königlichen Consistorien entnehmen, bisher nicht überall mit der Energie und Entschiedenheit erfolgt, wie sie die geistliche Noth des Volkes und die Treue seelsorgerischer Arbeit verlangen. Insbesondere macht sich der Mangel an Widerstandskraft und kirchlichem Ehrgefühl in den Gemeinden auf dem Gebiete der gemischten Ehen bemerkbar, auf welchem die evangelische Kirche zur Abwehr der Angriffe eines rührigen, entschlossenen und methodisch vorgehenden Gegners genöthigt ist.

Die Vorgänge des letzten Jahres in Schlesien haben nun in einer allgemeineren Aufsehen erregenden Weise die Augen wieder schärfer auf den Kampf gelenkt, welcher gegen die evangelische Kirche seit 50 Jahren geführt wird, und in welchem sie um der christlichen Wahrheit und um ihrer Ehre willen nicht weichen darf. Wir erfüllen eine Pflicht des vom Herrn der Kirche uns anvertrauten Amtes, wenn wir alle Geistlichen und Aeltesten der evangelischen Landeskirche aufrufen, mit der Weisheit und Kraft von oben her die ihrer Obhut unterstellten Gemeinden gegen die der evangelischen Familie drohenden Gefahren zu vertheidigen und im treuen Bekenntniß ihres Glaubens zu befestigen. Dabei wollen wir nicht unterlassen, zur Herbeiführung eines möglichst gleichmäßigen Handelns diejenigen Mittel der Abwehr in Erinnerung zu bringen, welche nach evangelischen Grundsätzen und nach der bestehenden kirchlichen Ordnung den Geistlichen und Gemeindeorganen sich darbieten.

Am wichtigsten ist, daß die Geistlichen in Ausübung ihres Hirtenamtes wachsam Augen und fester Hand nicht versäumen, durch Lehre und Seelsorge rechtzeitig den an ihre Gemeindeglieder herantretenden Gefahren vorzubeugen und zu begegnen. Vielfach ist das Gewissen evan-

gelischer Christen über die aus dem Bekenntniß des evangelischen Glaubens für das Familienleben erwachsenden Pflichten nicht geweckt. In Gegenden mit confessionell gemischter Bevölkerung ist es daher angezeigt, von Zeit zu Zeit in der Predigt aus dem Worte Gottes die Verantwortlichkeit evangelischer Christen zu beleuchten, ihren Glauben auch in der ehelichen Gemeinschaft, in der Erziehung der Kinder, in der Leitung und Verwaltung erwachsener Kinder treu zu bekennen und geltend zu machen. Nothwendiger als Polemik gegen das Verfahren des römischen Clerus ist bei solcher Belehrung die Schärfung der Gewissen zur Treue gegen Gott und Sein heiliges Wort, die Weckung protestantischen Ehrgefühls und die Warnung vor dem leichtfertigen Schließen gemischter Ehen um zeitlicher Vortheile willen.

Noch mehr aber ist der Confirmandenunterricht zu verwerthen, um die Jugend mit Widerstandskraft rechtzeitig auszurüsten, auf das Bedenkliche und Gefährliche gemischter Ehen für den Frieden des Gewissens und des Hauses hinzuweisen und die Pflichten evangelischer Christen im Familienleben mit einem Ernst einzuprägen, welcher einen bleibenden Eindruck zurückläßt. Ferner bietet der fortgesetzte seelsorgerische Verkehr mit der confirmirten Jugend Gelegenheit, um das Herantreten der Anfechtung gewahr zu werden, und wo sie vorhanden, sofort mit Zuspruch und Rath, bevor es zu spät ist, einzuschreiten. Wachsam und aufmerksam ist Vorsorge zu treffen, daß die Fälle, in welchen ein evangelischer Christ mit einem Katholiken sich ehelich verbinden will, bei Zeiten zur Kenntniß des Seelsorgers gelangen. Wo das Bündniß nicht abgewendet werden kann, muß die zuvorkommende und nachgehende Hirtentreue in den evangelischen Familien die Widerstandskraft gegen die betriebsame Thätigkeit der katholischen Priester stärken. Der evangelische Geistliche befindet sich hier oft in einer schwierigen Lage. Mittel, wie sie sich dem katholischen Priester beispielsweise in der Ohrenbeichte darbieten, stehen ihm nicht zu Gebote. Mittel, welche sich um der christlichen Wahrheit und Liebe willen verbieten, darf er über-

haupt nicht anwenden. Er darf nicht Verlobten, um von der Kirche Schaden abzuwenden, die Aufkündigung eines Verlöbnißes anrathen, nicht eidesstattliche Zusicherungen von den Brautleuten hinsichtlich ihres künftigen Verhaltens verlangen, nicht an die Braut Zumuthungen stellen, welche mit der von Gott gewollten Abhängigkeit der Frau vom Manne unvereinbar sind, nicht Ehefrauen zur Beeinflussung der Kinder hinter dem Rücken des Gatten und Vaters verleiten oder sie zur Anwendung von Mitteln aufreizen, welche den ehelichen Frieden stören; er darf nicht die Trauung in der katholischen Kirche für etwas an sich Sündhaftes erklären, sondern hat bloß vor derselben zu warnen, vornehmlich, weil solche nur bei Untreue gegen das evangelische Bekenntniß seitens der kathol. Kirche gewährt wird; er darf die bestehenden Gesetze über die religiöse Erziehung vaterloser oder völlig verwaister Kinder nicht außer Acht lassen.

Außere Nachtheile und Verluste, welche hieraus der Kirche in einzelnen Fällen erwachsen, dürfen ihn in der Gebundenheit seines evangelischen Gewissens nicht irre machen. Fehlt es doch auch ihm keineswegs an Mitteln einer wirksamen Abwehr, wenn er das ihm anvertraute Schwert des Geistes, das Wort Gottes, treu handhabt. Zunächst muß der Geistliche in treuer Fürbitte und ausdauernder Thätigkeit das Vertrauensband mit den seiner Seelsorge unterstellten Familien pflegen, um auf Gewissen und Ehrgefühl der Gemeindeglieder einzuwirken und allen künstlichen Mitteln der Einschüchterung eine überlegene sittliche Kraft entgegenzustellen.

In einzelnen Fällen wird es sein Amt als Seelsorger ihm auch zur Pflicht machen, die Intervention der Behörden zum Schutz verletzter Rechte herbeizuführen, obgleich die evangelische Kirche vom Staate nur den Schutz gesetzlicher Rechte, nicht Hilfe für bedrohte Interessen erwarten darf. Wenn aber Versuche gemacht werden, Kinder verstorbener evangelischer Väter, für welche das Gesetz evangelischen Religionsunterricht vorschreibt, auf Umwegen zu der katholischen Kirche zu ziehen, wenn Einschüchterungen oder Drohungen

angewandt werden, besonders bei Frauen, welche die persönliche Freiheit oder den guten Namen beeinträchtigen, wenn durch öffentliche Kundmachungen die Ehre der evangelischen Kirche oder evangelischer Christen in beschimpfender Weise verletzt wird, so ist darauf hinzuwirken, daß auf geordnetem Wege der Schutz der Vormundschaftsbehörde oder des Richters angerufen wird, und dabei darf die den Geistlichen aus solchem Conflict entstehende Last nicht gescheut werden. Auch sind schwankende Gemüther, welche gewohnt sind, die eigene Ueberzeugung nach einer höheren Autorität einzurichten, darüber zu belehren, daß in Preußen nach dem Willen der Obrigkeit die Kinder in der Regel der Religion des Vaters folgen sollen.

Wirksam: und in allen Fällen nothwendig ist aber die Befestigung der Gewissen in seelsorgerischem Zuspruch. Am entschiedensten muß der Geistliche im Namen des Herrn unbeugsamen Widerstand fordern gegen jegliche Zumuthung, ein das Gewissen für die Zukunft bindendes und die Treue gegen den evangelischen Glauben verletzendes Versprechen über die religiöse Erziehung der Kinder abzulegen. Er muß auf das Unwürdige hinweisen, daß es überhaupt noch evangelische Christen gibt, welche sich zu einer solchen an sich unsittlichen und unehrenhaften Zusage an einen fremden Priester bereit finden lassen. Er muß die zaghaft Schwankenden befestigen, gerade weil im Volke die Vorstellung hier und da verbreitet ist, daß Brautleute verschiedener Confession in der katholischen Kirche dem entschiedenen und entschlossenen Theil, in der evangelischen Kirche dem nachgiebigen und indifferenten Theil gegenüberstehen. Gelingt es, wie dies für die Officiere der Armee durch das königliche Wort vom 7. Juni 1853 erfolgt ist, den Widerstand des im Glauben festen Gewissens und des protestantischen Ehrgefühls in den Gemeinden zu stärken, so wird Rom aus seinen übertriebenen, rücksichtslosen, die christliche Liebe und Wahrheit, wie das Rechtsgefühl verletzenden Ansprüchen Schaden statt Vortheile haben.

Von größtem Werth ist es in dieser

seelsorgerischen Arbeit, wenn die Geistlichen nicht allein stehen, sondern durch persönliche Mitwirkung der Aeltesten unterstützt werden. Disciplinarisches Einschreiten übt nur geringe moralische Wirkung, wenn es nicht auf einem in den innersten Menschen eindringenden Zuspruch beruht; das gilt auch von den Bemühungen der Aeltesten für Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung. Gerade gegenüber den in den gemischten Ehen der evangelischen Kirche entstandenen Gefahren können die Aeltesten durch Hausbesuche, durch persönliche Mahnung und Warnung, durch kräftige Unterstützung des Widerstandes in den evangelischen Familien, nicht selten auch da noch einen Erfolg erzielen, wo die Stimme des geistlichen Amtes nicht mehr beachtet wird. Zaghafte Scheu und Rücksichtnahme darf nicht abhalten, mit dem Muth glaubensfester Ueberzeugung den Aergernissen in der Gemeinde mannhast entgegenzutreten. Eine einzige nachdrückliche Intervention der Art ist geeignet, nachhaltige Wirkung für andere verwandte Fälle zu üben, und es wird solches Vorgehen dem Ansehen des Aeltestenamtes in den Gemeinden nur zur Förderung gereichen.

Wo der Zuspruch keinen Erfolg hat, muß die Seelsorge von Geistlichen und Aeltesten in der Form brüderlicher Zucht fortgesetzt werden. Durch die neuere staatliche und kirchliche Gesetzgebung ist die evangelische Kirche für die Vornahme oder Ablehnung geistlicher Amtshandlungen weit freier gestellt und hat einen festeren Boden gewonnen. Eine früher oft schmerzlich empfundene Fessel war die aus der bürgerlichen Wirkung der kirchlichen Trauung sich ergebende Nothwendigkeit, das Aufgebot auch solchen Brautpaaren zu gewähren, deren Ehe unter grober Verletzung der Pflichten gegen die eigene Kirche seitens des evangelischen Theils geschlossen wurde, sowie die Rücksichtnahme auf die staatliche Ordnung, welche die Zuständigkeit zur Trauung in der Regel dem Pfarrer der Braut zusprach.

Die Einführung der Civilehe hat das Erforderniß des kirchlichen Aufgebotes in der Parochie beider Brauttheile, sowie die Einschränkung der Zuständigkeit für die

Trauung aus Rücksichten des bürgerlichen Rechts beseitigt. Es bedarf daher in keinem Falle eines von katholischer Seite auszustellenden Dimissoriales. Demgemäß hat die Trauungsordnung vom 27. Juli 1880 das Aufgebot nur in der für die Trauung gewählten Parochie vorgeschrieben und die Zuständigkeit zur Vornahme der Trauung von jeder Rücksicht auf die Confession des katholischen Brauttheils frei gemacht. Auch die Versagung der Trauung, wo sie kirchliche Rücksichten erfordern, ist nicht mehr durch die Erwägung erschwert, daß dadurch eine nach dem Staatsgesetze gestattete Eheschließung verhindert wird. Abgesehen von dem Erforderniß der nach dem bürgerlichen Recht erfolgten Eheschließung hat der Geistliche, wenn die Trauung einer gemischten Ehe von ihm begehrt wird, nur auf die Zulässigkeit der Handlung nach der Ordnung der evangelischen Kirche zu achten, und nach § 12 der Trauungsordnung soll die Trauung versagt werden bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen Kirche zugesagt hat. Wenn das Gesetz die Entscheidung über die Zulässigkeit einer vom Geistlichen abgelehnten Trauung lebiglich dem Gemeindefkirchenrath und endgiltig dem Kreissynodalvorstand überlassen hat, so hat es damit diesen Corporationen mit der Befugniß eine ernste Verantwortlichkeit auferlegt.

Es steht notorisch fest, daß ohne das erwähnte Versprechen der römische Clerus auf Grund höherer Weisung die Trauung seinerseits immer versagt. Deshalb kann gegenwärtig, auch wenn keine sonstigen Beweise vorliegen, daß das Versprechen bereits geleistet oder die Leistung desselben beabsichtigt ist, aus der Gewährung der katholischen Trauung mit Sicherheit geschlossen werden, daß die Trauung in der evangelischen Kirche nicht statthaben kann. So lange die gegenwärtige Praxis der römischen Kirche bestehen bleibt, schließen die katholische und evangelische Trauung nach § 12 der Trauungsordnung einander thatsächlich aus.

Mit der Trauung ist aber durchweg auch das Aufgebot zu versagen. Nach § 5 der Trauungsordnung darf ein

kirchliches Aufgebot nicht aufgenommen werden, sobald sich Zweifel gegen die Zulässigkeit der Trauung ergeben. Damit fällt auch das früher lebhaft empfundene Bedürfnis fort, das Aufgebot von Paaren, deren evangelischer Theil die Ehe mit einem Act der Untreue gegen den evangelischen Glauben beginnen will, mit einer besonderen Fürbitte zu begleiten. Eine Fürbitte um Treue gegen das evangelische Bekenntnis für alle gemischten Ehen anzuordnen, empfiehlt sich nicht, weil eine solche Fürbitte in Rücksicht auf die bisherige Uebung die Ehre der Betheiligten nicht unberührt läßt und die in der evangelischen Kirche begehrte Trauung theils unter den heutigen Umständen ein bestimmtes Zeichen treuen Bekenntnisses ist, theils in der feierlichen Handlung selbst die Gelegenheit zur Mahnung gewährt.

Nächst der Versagung der Trauung stehen noch andere disciplinarische Mittel der Abwehr zu Gebote. Nach § 6 (vgl. auch § 7) des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880 sind evangelische Männer, welche sich verpflichtet haben, die sämtlichen Kinder der Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zu überlassen, der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechtes verlustig zu erklären. Auch wo ohne förmliche Verpflichtung thatsächlich solche Pflichtverletzung vorliegt, ist disciplinarisches Einschreiten dem Ermessen der zuständigen Organe übertragen. Wenn zugleich für schwere Fälle außerdem die Entziehung des Rechtes der Taufpathenschaft vorgesehen ist, so liegt darin die Möglichkeit, auch evangelische Frauen, welche von vornherein auf die Geltendmachung ihres evangelischen Glaubens in dem Familienleben freiwillig Verzicht leisten, unter Kirchenzucht zu stellen. Je stärker der Druck ist, den Rom durch Einschüchterung, Drohung und Strafe gerade auf die ihm angehörigen Frauen ausübt, desto nothwendiger ist es, daß die evangelische Kirche von allen ihren Gliedern Treue im Bekenntnis fordert und diese Forderung mit allen evangelisch erlaubten Mitteln geltend macht. In Fällen schwe-

ren Aergernisses ist daher auch von dem äußersten Mittel, der Versagung des hl. Abendmahls, Gebrauch zu machen. Freilich muß für die Ausschließung vom hl. Abendmahl (vgl. § 12 a. a. O. und Instruction vom 23. August 1880 Nr. 20) im einzelnen Falle die Würdigung des Herzenszustandes des das Abendmahl Begehrenden darüber entscheiden, ob derselbe als unfähig angesehen werden muß, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen.

Es versteht sich von selbst, daß die Anwendung der Kirchenzucht, wie sie mit der Seelsorge beginnt, so auch die Seelsorge nach Entziehung kirchlicher Rechte nicht überflüssig macht. Je unerfahrener und je mehr von dem Wunsch, ein ersehntes Ziel zu erreichen, befangen diejenigen sind, welche im Brautstand ein ungebührliches Versprechen sich abnötigen lassen, desto weniger kann das letztere oder die Thatsache katholischer Trauung ein Grund sein, den evangelischen Gatten sich selbst zu überlassen. Es ist anzunehmen, daß, wenn mit dem Kindersegnen die elterliche Liebe mit einem bisher nicht gekannten Pflichtgefühl erwacht, die im Brautstande leichtfertig erteilten Versprechen das Gewissen schwer belasten. So heilig auch dem Christen ein feierlich abgegebenes Versprechen sein muß, so kann doch eine aufgedrungene und unter Verletzung heiliger Pflichten erteilte Zusage für künftiges Verhalten in bisher völlig unbekannten Pflichten nicht als vor Gott verbindlich anerkannt werden. Die Erfüllung eines unsittlichen Versprechens wird dadurch nicht weniger unsittlich, weil das Versprechen in eiblicher Form abgelegt ist. Die Seelsorge wird dauernd auch in den katholisch getrauten gemischten Ehen den evangelischen Gatten in seinem Gewissen zu berathen und in der Treue gegen seinen Glauben zu befestigen haben. Dazu bietet sich vorzugsweise die Gelegenheit vor der Taufe neugeborener Kinder, bei der Einschulung der Kinder, welche die Entscheidung über den Religionsunterricht herbeiführt, und endlich im Alter die Vorbereitung auf die Confirmation. Namentlich evangelische Väter sind bei solchen Anlässen an die Rechte und Pflichten zu erinnern,

auf die sie vor Gott und Menschen nicht dauernd Verzicht leisten dürfen.

Indem wir den Geistlichen und Ältesten die Beachtung vorstehender Ausführungen und die treue und besonnene Sorge für die ihnen anvertrauten Seelen dringend an das Herz legen, schließen wir mit der Bitte, daß der Herr nach dem Reichtum Seiner Gnade die Wächter Seines heiligen Tempels stärke, um Alles wohl auszurichten, und angethan mit dem Harnisch Gottes das Feld zu behalten zur Ehre Seines Namens und zum Heil der Gemeinden.

Berlin, den 11. April 1883.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Dr. Hermes.

* * *

Diese „Ansprache“ der kirchlichen Oberbehörde Preußens ist eine sehr geschickt vollzogene *Schwenkung nach Rechts*! Denn schälen wir, aus der umhüllenden *Schale* polemischer Angriffe gegen die katholische Mischehepraxis, den Kern der „Ansprache“ heraus, so stellt sich uns als solcher dar: die *Verurtheilung* und eine bedeutende *Erschwerung* der Mischehe durch die *Verschärfung der Bedingungen*. Die, letztes Jahr durch die „Breslauer-Mischehe-Affaire“ künstlich aufgelegte Stimmung in protestantischen Kreisen wird mit Geschick benützt, um — unter dem Schein der „Nothwehr gegen katholische Uebergriffe“ — eine *strengere Praxis* in die eigene Landeskirche einzuführen.

Selbstverständlich haben wir gegen die Verschärfung der Mischehenpraxis nichts einzuwenden. Verurtheilt unsere hl. Kirche den katholischen Eheheil, der im Begriff steht, durch Eingehung einer Mischehe mit protestantischer Kindererziehung, auf die specielle Gnade des Ehesakraments (Erziehung der Kinder im wahren Glauben) Verzicht zu leisten und seine Kinder der vielen Gnadenmittel, welche die Kirche bietet, zu berauben: wie dürften wir den ernststen Überzeugungstreuen Protestanten unsere Anerkennung versagen, wenn sie auch ihrerseits dieser prinzipiellen Auffassung sich nähern und dem *Indifferentismus* (der allein das

Recht hat, die Mischehe unbedingt zu billigen und zu fördern) ein offenes Dementi geben?

Selbst die künstlich gewundene Form, in welcher der protestantische Oberkirchenrath Preußens dies thut, wollen wir nicht zu hart beurtheilen. Seine Stellung ist schwierig genug! Die preußischen Staatsbehörden haben ja seit Jahrzehnten die Mischehe gerne gesehen und gefördert. Einerseits, weil man interconфессионаlle Mischungen dem Gedanken der Staats-Einheit günstig hielt; andererseits, weil man bei der Uebersahl der protestantischen Bevölkerung und speciell der in katholische Gegenden versetzten protestantischen Beamten, Offiziere u. s. w. einen Vortheil für das protestantische Bekenntniß aus den Mischehen erhoffte und eine Zeit lang, bis zu der kathol. Abwehr vor 50 Jahren, auch erreichte. Dieser staatlichen Auffassung der Mischehe trägt die „Ansprache“ des Oberkirchenraths insofern Rechnung, als dieselbe zwar bei genauer Lesung auch die Verurtheilung der Mischehen an sich enthält, aber doch von Anfang an die Polemik und praktische Abwehr gegen die katholische Mischehen-Praxis so sehr in den Vordergrund schiebt, daß das Bewußtsein des protestantischen Volkes nur diese Seite und diesen Grund der Bekämpfung der Mischehen lebhafter empfinden und festhalten wird.

Weniger statthaft scheint uns die Methode des Vorgehens: Ausforschen, Anzeigen, Einbringen in die Familien und Wohnungen, Annullirung eines eidlichen Versprechens, „dauernde“ Versuche seelsorglicher Beeinflussung auch der Frau, bei jeder Taufe, jeder Einschulung, jeder Confirmation: — wenn eine katholische Kirchenbehörde eine solche Art seelsorglichen Vorgehens vorschriebe, welches Geschrei in den Blättern! Ist da die offene, aller Welt verkündete katholische Forderung eines vorgängigen eidlichen Versprechens betreffs der Kindererziehung nicht unvergleichlich vorzuziehen?

Votum eines Radikalen zu Gunsten der Freiheiten und Rechte der Katholiken.

(Rede des Hrn. Dr. Stern im preussischen Abgeordnetenhanse am 25. April.)

Die demokratische Partei, der ich angehöre, hat vom ersten Augenblicke Inhalt und Methode des Cultorkampfes auf das Entschiedenste bekämpft, nicht als verkappte Ultramontane, sondern vom demokratischen Standpunkte aus, wie solcher in der Verfassung von 1849 seinen Ausdruck gefunden hat. Schon im Jahre 1872 ist von unserer Seite gesagt, daß die angewandten Mittel nie zum Ziele führen, sondern daß sie die Freiheit schwer schädigen und Rechtsverwirrung in die Nation bringen werden. Hat nun die Parlamentsmajorität ihr Ziel erreicht? Der leitende Gedanke für diese war Geistesfreiheit; der Ruf lautete: Los von Rom! Und wie weit sind Sie zurückgekommen, was Geistesfreiheit angeht? Und hat die Regierung ihr Ziel erreicht? Was der Herr Reichskanzler im letzten Grunde sich als Ziel gesetzt hat, ist ein Geheimniß und wird ein Geheimniß bleiben. Aber große Erfolge hat er nicht erzielt, das beweist die Wendung, die er schon seit Jahren gemacht hat. Sie haben mit der Maigesetzgebung in ein Gebiet eingegriffen, welches jeder weltlichen Gesetzgebung entzogen werden muß. Das beweist die Aufhebung der Verfassungsartikel, welche einen Zustand beseitigen sollten der, mit dem jetzigen Zustande verglichen, ein besserer genannt werden kann.

Aber zurück führt kein Weg mehr, und es wird nicht eher Ruhe und Recht, Freiheit und Friede wiederkehren, bis Sie die vollständige Trennung von Staat und Kirche durchgeführt haben. Ist die katholische Kirche in der Gunst der Zeit oben, so wird sie die Verbindung mit dem Staate ertragen können, ist sie unten, so wird sie dieselbe unerträglich finden. Lösen sie also ein Band, das dauernd nicht segensreich sein kann.

Darin sind wir wohl allgemein einverstanden, daß eine Fortsetzung der discretionären Vollmachten nicht auf weitere

Zustimmung rechnen kann. Wir müssen also einen anderen Modus finden. Und wenn ich vergleiche, wie die Parteien heute stehen und wie sie vor 10 Jahren gestanden haben, so muß ich sagen: **Sie verwerfen jetzt alle den Cultorkampf.** Hat man nicht im Jahre 1873 den Fanatismus der Protestanten gegen die Katholiken angefaßt? Und was würde jetzt Ernst Scherenberg in Elberfeld darum geben, wenn er seine Pfaffenlieder gegen Rom wieder zurückziehen könnte! (Heiterkeit.)

Strenggläubige Katholiken, Ultramontane hat es zu allen Zeiten gegeben, aber Sie haben am Rhein alle Katholiken, auch die früher liberal waren, in die Arme der Ultramontanen getrieben. Wir haben in Rheinland und Westfalen Jahre lang kein anderes Verhältniß gekannt, als daß Jeder seiner politischen Neigung nachging, ohne Rücksicht auf seine Confession; jetzt ist eine *itio in partes* eingetreten, daß man sagen kann: **Jeder, der katholisch ist, der ist ultramontan.**

Mit dem Cultorkampfe können Sie nichts erreichen, mit der Polizei werden Sie die Priester nicht gefügig machen! Nichts, sagt ein französischer Geschichtsschreiber mit Recht, empfiehlt die Geistlichen mehr, als die Abneigung der Regierung. Das sehen Sie heute am Rhein. Der katholische Geistliche ist dort der Führer des katholischen Volkes und das katholische Volk steht treu zu seinen Geistlichen; ich begreife das, nachdem die Geistlichen Jahre lang alle Unbill ertragen haben.

Nun wird aber in Art. 12 der Verfassung die Freiheit der öffentlichen Religionsausübung gewährleistet. Gibt es denn aber nach den Maigesetzen noch eine freie Religionsausübung für die Katholiken? Nein, denn **ein Staat, der über die Ausbildung und Anstellung von Geistlichen bestimmen will, gewährt keine freie Religionsausübung.**

Ich verlange für die Katholiken nichts Anderes, als was den Juden in Preußen ohne Weiteres gewährt wird. Wer fragt denn in Preußen, wo ein Rabbiner studirt hat und was er studirt hat? Nun sagt man freilich, der Juden gibt es nicht so viele, aber zur katholischen Kirche

gehören acht Millionen, die katholische Kirche ist eine Macht. Wenn Sie aber die katholische Kirche als eine geistige Macht nicht mit geistigen Waffen besiegen können, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß wir Alle katholisch werden. Wollen Sie den geistigen Kampf mit der katholischen Kirche nicht aufnehmen, so ist das ein testimonium paupertatis. Die moderne Weltanschauung kann nach meinem Dafürhalten diesen Kampf aufnehmen, aber er soll mit geistigen Waffen und mit voller Gleichheit auf beiden Seiten geführt werden.

Der Antrag Windthorst umfaßt nur wenige Punkte, die abgeändert werden sollen. Messelosen und Spenden der Sakramente. Warum nicht mehr? Ich hätte auch für mehr gestimmt, so auch für die Freigebung des Predigens, für das Sie schon einen besonderen Paragraphen geschaffen haben. Wenn man sagt, es sei aus taktischen Gründen nicht richtig, für den Antrag Windthorst zu stimmen, so muß ich gestehen, in Fragen von prinzipieller Bedeutung kenne ich keine Taktik. Wenn man mich fragt: Ist dies recht oder ist dies nicht recht, dann kann ich nicht sagen: ich will mir das später überlegen. Wir haben hier wieder gut zu machen, was hier gesündigt ist, und uns um die Verhandlungen mit Rom nicht zu kümmern.

Aus diesen Verhandlungen können Sie für den Fürsten Bismarck einen Vorwurf nicht herleiten; denn Fürst Bismarck hat von vornherein auf seine Stellungnahme zu einem kriegerischen Papste und zu einem friedlichen Papste hingewiesen, der Kanzler handelt correct, nicht aber diejenigen, welche früher gerufen haben: Los von Rom! Kraft der Souveränität der Geseze haben Sie dieses Unrecht wieder gut zu machen. Und wenn gesagt wird, der Antrag Windthorst greift den Kern der Maigesetzgebung an, dann sage ich: ich gebe die ganze Maigesetzgebung preis. Ich sage nicht, es gilt die Religion wieder ins Land zu bringen, sondern es gilt wieder ins Land zurückzubringen Recht und Freiheit und die Anerkennung, die wir unsern Con-

fessionsgenossen und Staatsbürgern schuldig sind, das Recht und die Freiheit für unsere katholischen Mitbürger!

Fiat justitia, pereat mundus!

(Scene aus dem Culturfampf.)

Am 30. März stand vor dem Gerichte zu Kosten der Priester Fischbock, angeklagt des „unbefugten Beichthörens“. Der Angeklagte, welcher sich selbst vertheidigte, führte unter Anderem aus: „Es gibt und muß sicherlich Fälle geben, in welchen die bestehenden Geseze nicht in Anwendung kommen können. Dies gilt sowohl von den göttlichen, als auch von den menschlichen Gesezen. Necessitas non habet legem. Dieser Grundsatz findet selbst bei den göttlichen Gesezen Anwendung. Christus hat den Juden, welche ihm Vorwürfe machten, daß er am Sabbathe die Kranken heile, geantwortet: „Wenn euch ein Ochse oder Esel in die Grube fällt, werdet ihr ihn nicht auch am Sabbath herausziehen?“ Wenn dies nun von den göttlichen Gesezen gilt, so muß es erst recht von den rein menschlichen Gesezen gelten. Also in sogenannten Nothfällen verpflichten auch die preußischen Staatsgeseze nicht. Nun aber habe ich mich bei Vornahme dieser Amtshandlungen in einer Nothlage befunden. Also kann man mich auch dafür nicht bestrafen. Daß ich mich aber von der Nothwendigkeit gezwungen sah, diese Amtshandlungen vorzunehmen, werden Sie selbst einsehen, wenn Sie sich einmal die Lage eines Geistlichen vorstellen. Denken Sie sich den Fall: Es kommen Leute von weit her, um Trost in ihrer hl. Religion zu suchen, ihr Gewissen zu entlasten, die hl. Sakramente zu empfangen. Dieselben bitten und ersuchen einen sogenannten Maigeistlichen, ihnen die hl. Sakramente zu spenden. Was soll nun der betreffende Geistliche in einer solchen Lage thun? Soll er etwa den armen Landeuten sagen: „Ja, die preußischen Maigesetze verbieten dies; ich kann und darf daher eure Beichten nicht hören.“ Was würden bei einer solchen Antwort diese einfachen Leute wohl denken, welche Gefühle würden in ihnen wohl wachgerufen

werden. Sie würden sicherlich an den preußischen Maigesetzen eine Kritik üben, die ich mir hier auszusprechen nicht erlauben kann. Die Achtung vor den preußischen Gesezen würde dadurch sicherlich nicht gefördert werden. Würden ferner diese Leute nicht auch dem Geistlichen einen harten Vorwurf machen, daß er sich aus Furcht vor Strafe weigere zu walten, was seines Amtes ist? Wenn schon ein bekannter protestantischer Abgeordnete sagte: „Ich würde einen jeden Geistlichen, der sich weigerte, im Nothfalle die hl. Sakramente zu spenden, für einen Schuft halten,“ würden dann nicht erst recht die gewöhnlichen Leute dem Geistlichen mindestens denselben Vorwurf machen? Denken Sie sich nun einmal in die Lage eines jungen Geistlichen hinein, der sich vor die Alternative gestellt sieht, entweder den Vorwurf eines Feiglings, eines Schuftes auf seine Schultern zu laden, oder gegen die preußischen Maigesetze zu sündigen. Ich bin überzeugt, daß ein jeder von Ihnen genau so handeln würde, wie ich gehandelt habe, er würde, unbekümmert um die bestehenden Geseze, thun, wozu er sich im Gewissen verpflichtet fühlt.“

Die Antwort auf diese Ausführungen des Angeklagten war: „Wer gegen die bestehenden Geseze fehlt, muß eben zahlen.“ So wurde der betreffende Geistliche zu 36 M. event. 12 Tage Gefängniß verurtheilt.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Diöcese Basel. Das katholische Schweizervolk freute sich mit seinen Glaubensgenossen in Freiburg des hohen Friedensfestes (vom letzten Sonntage) und hegt nur den einen Wunsch, daß auch im gesammten schweizerischen Vaterlande der Geist des Friedens, der Eintracht und wahrer Bruderliebe einziehen möchte. Wollte man nur das bescheidenste Maß von Billigkeit walten lassen, so müßten sich die zur Zeit noch bestehenden, ungleichlichen kirchlichen Verhältnisse zur Ehre unseres Landes und zur Freude der kathol. Bevölkerung ebenso leicht beseitigen lassen; es würde dann auch das

an dem andern bischöfl. Befenner, dem hochwst. **Bischof Sachat**, begangene schwere Unrecht endlich einmal gesühnt und Hochderjelbe wieder in seine vollen Rechte eingesetzt und seiner ganzen Heerde als geistlicher Vater und Oberhirte zurückgegeben. Fiat! („Ostschw.“)

Diöcese Lausanne. Nachdem Msgr. Vermillob am 25. April vom freiburgischen Staatsrathspräsident Theraulaz in Mailand abgeholt worden, betrat er am 26. den heimatlichen Boden wieder, empfing am Bahnhof in Schwyz den Gruß des Collegiums Mariabild sowie des hochwst. Bischofs von Basel, der ihm gastfreundlich in seinem Asyl zu Luzern Herberge anerbote. Tags darauf machte Msgr. Vermillob die Wallfahrt nach unserm nationalen Heiligthum, Maria Einsiedeln, und traf Samstag Abends in Freiburg ein.

Der Grundgedanke alles dessen, was der hochwst. Bischof bei den Feierlichkeiten des letzten Sonntages, über seine Stellung und seine Pläne gesprochen, liegt im Scheidegruß, den er am Schluß des von den freiburgischen Behörden ihm bereiteten Banketts, den Gästen zurief: „Die „Meisten von Ihnen haben (in ihren „Toasten) meines 10jährigen Exils gedacht; ich denke nicht mehr daran; ich „habe meine Heimat wiedergefunden! Man „hat von meinen Gegnern gesprochen: „ich habe keine. Ich gehöre der Schule „des hl. Franz von Sales an, der gesagt „hat: Reißt euch jemand ein Auge aus, „so bedient euch des andern, um ihn „liebend anzuschauen. Lassen wir also „Anklagen und Vorwürfe bei Seiten. „Surgamus et ædificemus! Laßt uns „vornwärts schreiten und aufbauen das „Gebäude der Wahrheit, des Lichtes und „der katholischen Demokratie.“

Frankreich. Vom 9. bis 12. Mai tagt in Paris die XII. allgemeine französische Katholikenversammlung. Ein feierliches Hochamt zur Anrufung des hl. Geistes wird Mittwoch den 9. Mai in der St. Thomaskirche in würdiger Weise diese Versammlung eröffnen, und eine Wallfahrt nach der Kirche des Sacré-Coeur auf dem Montmartre am

Pfingstsonntag Vormittag dieselbe in ebenso würdiger Weise beschließen.

— Zur Illustration der „modernen Volksschule“ hat der Pariser Gemeinderath ein Lesebuch eingeführt, in welchem der Name Gottes, wo er sich früher vorfand, überall gestrichen und durch irgend einen „neutralen“ Begriff ersetzt worden ist. So wurde z. B. das bekannte Verslein: „Petit poisson de riendra grand — Pourvu que Dieu lui prête la vie“, dahin „neutralisirt“ bzw. veratheisirt: — „Pourvu qu'on lui laisse la vie!“ Wie man hieraus ersieht, ist es den „neutralen“ Schulreformatoren mit der Abschaffung Gottes im lächerlichsten Grade „Ernst“.

— Fast der gesammte Episcopat Frankreichs hat pflichtgemäß seinen Diöcesanen das Inderverbot mitgetheilt, worin die religionswidrigen Bücher Bert's, des freidenkerischen Pastors Steeg und noch eines dritten Kulturkämpfers verboten wurden. Das Verbot war um so nothwendiger, als diese Handbücher in fast allen Schulen von der Regierung eingeführt waren. Sofort schrieb die religionsfeindliche Presse nach Gendarm und Staatsanwalt gegen die Bischöfe. Statt alle Bischöfe vor dem Staatsrathe anzuklagen, wählte man vorsichtig nur 5 aus, den Erzbischof von Albi, sowie die Bischöfe von Annecy, Viviers, Valence und Langres. Sie sollten als Opfer für den omnipotenten Staatsmoloche abgeschlachtet werden. Letzten Sonntag nun hat das „Journal officiel“ die Dekrete betr. „Am t s m i ß b r a u c h“ der 5 Bischöfe veröffentlicht. In dem die Decrete begleitenden Ministerialberichte wird als Recht des Staates hingestellt, zu verhindern, daß der Clerus seine geistigen Gewalten gebrauche, um in zeitliche Dinge einzugreifen, ein Recht, welches durch die Grundsätze der gallikanischen Kirche unter der Monarchie aufgestellt und durch das Concordat bestätigt sei. Die Berufung der Republikaner auf die monarchische Tradition macht das Vorgehen grotesker, aber nicht imposanter.

Deutschland. Die preußische Unterrichtsverwaltung hat dem Abgeordneten-

hause eine Denkschrift, betreffend die Frage der U e b e r b ü r d u n g der Jugend an den höheren Schulen, zugestellt. Am Schluß derselben heißt es: „Die Frage der Ueberbürdung ist nicht eine vereinzelte oder neben den übrigen bestehende, sondern nur ein besonderer Ausdruck der Frage nach der Zweckmäßigkeit der Lehr-einrichtung und ihrer Ausführung überhaupt. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, glaubt die Unterrichtsverwaltung nur dadurch, daß sie gleichzeitig in allen wesentlichen Richtungen Reformen zur Ausführung zu bringen sucht, eine allmähliche Erledigung der Frage herbeiführen zu können und der Verpflichtung, deren sie sich bewußt ist, zu entsprechen.“

England. Ein erster Schritt zur Abschaffung der staatlich concedirten und protegirten Unzucht: letzten Dienstag hat das englische Unterhaus mit 182 gegen 110 Stimmen den Antrag Stanfeld's angenommen, welcher die obligatorische polizeiliche Controlle der Prostituirten, wie sie das Gesetz über die ansteckenden Krankheiten vorschreibt, verurtheilt. Es bedeutet dieser Beschluß einen bedeutsamen Sieg jener Principien, welche die „Fédération britannique et continentale“ zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit schon seit Jahren mit großer Engergie vertritt.

Verschiedenes.

Gerettete Kirche. Letzten Samstag ist das weimarische Städtchen Geisa zum größten Theil niedergebrannt. Die Kirche, obwohl mitten im Feuermeer stehend, ward gerettet, gerade wie beim Riesenbrande, der vor 25 Jahren den ganzen obern Theil des Städtchens zerstört hatte. Damals, im Jahre 1858, als die Flammen bereits die Kirche ergriffen hatten, machte die katholische Gemeinde in feierlicher Procession betend und um das Hochwürdigste Gut geschaart, einen Rundgang um das Gotteshaus, und kurz nachher erlosch in demselben das Feuer. Seitdem feiern die Geisaer alljährlich den Jahrestag dieser denkwürdigen Be-

gebenheit. — Geisa hat 1609 Einwohner, wovon 1400 katholisch, 100 protestantisch und ebensoviel jüdisch sind.

Katholisches. In Berlin soll nächstens, dem „Evang. Anzeiger“ zufolge, ein anglikanischer Bischofsitz errichtet werden, dessen Inhaber Suffragan des anglikanischen Bischofs in London sein wird, mit der Obliegenheit, „die sämtlichen anglikanischen Kaplansschaften des Continents nördlich der Alpen (incl. die „Schweiz. Nationalkirche?“) zu überwachen.“

Offene Correspondenz.

X. Ein „katholisch konservativer“ Waggon hinter der Locomotive „Curti“: nicht nach meinem Geschmack.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1882 à 1883.

	Fr. Cr
Uebertrag laut Nr. 17:	12,061 52
Aus der Pfarrei Schöb	55 —
Sammlung im Quartier Untergrund durch hochw. Hrn. Sentipfarrer Habermacher in Luzern	115 —
Aus der Pfarrei Erlinsbach	66 —
" " " St. Urban	65 —
" " " Buttisholz	100 —
" " " Fislisbach	20 —
" " Pfarrgemeinde Mühlau	35 —
" " Pfarrei Ruswil	112 —
" " " Ettiswil Nachtr.	15 —
" " " Walterwil	20 —

Fr. 12,664. 52

b. Außerordentliche Beiträge.
(früher Missionsfond)

Uebertrag laut Nr. 9:	20,400. —
Von einem ungenannt sein wollenden Geistlichen aus dem Aargau	1200 —

21,600 —

c. Jahrzeit-Stiftung.

Uebertrag laut Nr. 8:	155 —
Jahrzeitstiftung von B. u. in M.	200 —

355 —

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichnete empfehlen sich der Hochwürdigsten Geistlichkeit und verehrl. Kirchenbehörden bestens für Anfertigung aller Art kirchlicher Gewänder, wie: Messgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Ciborienmäntelchen, Stolen, Alben, Chorröcke sammt Krägen, Ministrantenröcke, Traghimmel, Kirchenfahnen, Bahrtücher. Auch ist von den meisten der genannten Gegenstände stets Fertiges vorhanden, sowie Kirchen spitzen, Borten, Fransen, Stoffe u. s. w.

Hochachtungsvoll empfehlen sich

114)

Geschwister Müller,
in Wyl, Kanton St. Gallen.

Sparbank in Luzern.

3

Diese Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depositionskasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an zu folgenden Bedingungen:

1. Gegen verzinsliche Obligationen
à 5 % auf 2 Jahre fest und nach Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.
à 4 1/2 % " 1 Jahr " " " " " 6
à 4 1/4 % jederzeit auskündbar und nach 4 Monaten rückzahlbar.
2. Gegen Kassascheine
à 4 % jederzeit auskündbar und nach 8 Tagen rückzahlbar.
Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückbezuges

Die Verwaltung.

 Einladung zur Subscription auf 

Weber und Welte's Kirchenlexikon.

Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung.

10 Bände von 10—12 Bogen à 6 Bogen.

Subscriptionspreis pro Heft Fr. 1. 35.

I. Band (1.—11. Heft): Aachen—Basel. Fr. 14. 70; in eleg. dauerhaftem Originalhalbfranzband Fr. 17. 90.

Zur Ansicht durch alle Buchhandlungen,

Freiburg (Baden).

Herder'sche Verlagshandlung.

Sieben erschienen das 18. Heft.

45¹²)

Frey, Chordirektor in Fildingen

empfehlte sein großes Lager von kirchlichen und weltlichen Musikalien, zum Theil zu bedeutend reduzierten Preisen. Die Gd. Peters, Litolf zc. liefert mit 33 1/3 % Rabatt. Ausführlicher Prospekt und Catalog gratis und franco. Einsichtsendungen von kirchlichen Musikalien stehen sehr gerne zu Diensten.

15¹²

Kirchen-Ornaten-Handlung

von Jos. Räber, Hofsigrist in Luzern

empfehlte sein Lager in allen Sorten Stoffen für Kirchenkleider und auch fertigen Paramenten; auch alle Sorten Kirchenmetallgefäße. Stoffe, Paramenten und Metallgefäße sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorrätig. Reparaturen in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt.

7¹²